

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **115 (1997)**

Heft 35

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

quaten Angebotes damit erheblich erschwert wird. Das Gatt/WTO-Abkommen (Art. XII Ziff. 3) verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber aber, Fragen der Anbieter zu den Vergabeunterlagen innert kürzester Frist zu beantworten. Diese Pflicht wurde in der Bundesgesetzgebung (Art. 17 Abs. 3 VoeB), aber auch in den Richtlinien zum kantonalen Konkordat über das öffentliche Beschaffungswesen (§ 16 VRöB) verankert. Daraus ergibt sich ein Fragerecht der Anbieter, von dem in der Praxis ausser bei Planerwettbewerben - soweit ich sehe - kaum Gebrauch gemacht wird. Das mag damit zusammenhängen, dass dieses Fragerecht kaum bekannt ist und die öffentlichen Auftraggeber in der Ausschreibung regelmässig nicht darauf hinweisen. Adäquat genutzt, könnte diese Fragemöglichkeit bzw. diese Antwortpflicht in verschiedenen Fällen zur Verdeutlichung der in der Ausschreibung

bzw. den -unterlagen enthaltenen Informationen und damit zu vermehrter materieller Transparenz der Vergabeverfahren führen. Dies wiederum würde es den Anbietern erlauben, ihre Angebote zu optimieren, was letztlich die «Qualität» des nachfolgenden Vertrages erhöht und dem Bauherrn selbst dient.

Zusammenfassung

Mit der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen legt der Ausschreiber die Basis sowohl für das Vergabeverfahren wie auch für den nachfolgenden Vertrag. Auf die Formulierung der Ausschreibung und der Ausschreibungsunterlagen ist deshalb, auch weil sie während der Vergabeverfahren grundsätzlich nicht mehr geändert werden können, grösste Sorgfalt zu verwenden. Die Vorbereitung

der Ausschreibung erweist sich damit als wichtige Vorphase der Vergabeverfahren. Dafür ist die entsprechende Zeit einzuplanen. Es ist eine Führungsaufgabe, den zuständigen Stellen diese Zusammenhänge klar zu machen und die nötige Zeit zu gewähren.

Das neue Beschaffungsrecht verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber, auf Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen innert kürzester Frist Antwort zu geben. Daraus ergibt sich ein Fragerecht der Anbieter, welches in der Praxis - ausser bei Planerwettbewerben - bisher kaum genutzt wurde. Sowohl Auftraggebern wie auch Anbietern ist zu empfehlen, davon vermehrt Gebrauch zu machen.

(Fortsetzung folgt)

Adresse des Verfassers:

Peter Rechsteiner, Fürsprecher, Generalsekretariat SIA, Selnastrasse 16, Postfach, 8039 Zürich

Zuschriften

Kreiselbaukunst

Zum Beitrag in SI+A 16, 17.4. 1997

In jüngster Zeit vermehren sich Verkehrskreisel wie Kaninchen. Man kann wahrhaftig von einer Kreiselepidemie berichten. An bald jeder zweiten Strassenkreuzung wird - oder wurde bereits - einer gebaut. Und wie das so oft beim Nachäffen einer Modeerscheinung durch Leute geschieht, die von der Sache nicht allzu viel verstehen, sind die meisten falsch. Man muss schliesslich beweisen, dass man *in* ist. Die Frage *in was?* stellt man dabei eher kaum.

Da werden Kreisel an Kreuzungen von Strassen sehr unterschiedlicher Verkehrsdichte erstellt. Aber es werden massenhaft Kreisel erstellt, die auch in anderer Weise die Grundregeln des Kreiselbaus grob verletzen. Aus Unkenntnis?

Sinn und Zweck eines Kreisels ist erstens die erhöhte Verkehrssicherheit und zweitens die Tatsache, dass er gleichzeitig einerseits eine gewisse Verkehrsberuhigung erzielt, andererseits aber den Verkehr auch flüssiger gestaltet. Eine allgemeingültige Regel für den Bau eines Kreisels lautet, dass man ihn ausschliesslich an einer Kreuzung erstellt, in die drei oder mehr Strassen von annähernd gleicher Ver-

kehrsdichte einmünden. Andererseits ist ein Kreisel an der Kreuzung mehrerer verkehrsarmer Strassen Unsinn. Dasselbe gilt auch, wenn beispielsweise einige der Strassen eine hohe Verkehrsdichte aufweisen, die andern aber nur eine sehr geringe.

Die zweite Grundregel will, dass der Kreisel ein müheloses Umfahren sowie das flüssige Ein- und Ausfädeln erlaubt. Das bedeutet erstens, dass sowohl Innen- als auch Aussendurchmesser gross genug sein müssen, um dies allen Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, also auch dem grossen Reisebus, Feuerwehrfahrzeug und Lastzug. Zweitens muss die Strasse rings um den Kreisel genügend breit sein, um mindestens sowohl den doppelspurigen Kreiselverkehr als auch das Ein- und Ausfädeln von Fahrzeugen maximaler Breite zu erlauben. Drittens muss jede Zufahrtstrasse mit einem grosszügig angewinkelten, sogenannten Ein- und Ausfahrttrichter in den Kreisel einmünden, damit sowohl der einfahrende als auch der ausserernde Verkehr kein abruptes Richtungswechselmanöver vollziehen muss, sondern sich sozusagen reissverschlussartig ein- und ausfädeln kann. Dieser Trichter sollte deshalb mindestens die doppelte bis dreifache Breite der betreffenden Strasse aufweisen.

All das bedeutet, dass der Innendurchmesser des Verkehrskreisels mindestens 30 Meter, die Strassenbreite rund um den Kreisel mindestens 7 Meter und somit der Aussendurchmesser mindestens rund 45 Meter betragen müssen. Verkehrskreisel, die diese Masse aufweisen, sind allerdings in unserer kleinkarierten Schweiz die allerseltenste Ausnahme. Mit der Hälfte dieser Ausmasse geht's schon hoch her!

Zum Schluss noch ein Wort zum Missbrauch des Kreisels als Werbeträger. Werbung lenkt ab. Die Strasse - auch der Verkehrskreisel - ist für den flüssigen Verkehr da. Jede Art von Werbung ist dort fehl am Platz. Wichtig ist andererseits eine klare Signalisierung vor Kreisel und Ausfahrten. Die Erhöhung der Kreiselmitte, die Bepflanzung und die klare Beleuchtung des Kreisels fördern die Verkehrssicherheit und verhindern die Blendung durch den entgegenkommenden Verkehr.

Verkehrskreisel haben eine wichtige verkehrs- und sicherheitstechnische Funktion. Ihr Zweck ist hingegen nicht, ad majorem gloriam der Gemeinde, des Gemeindepräsidenten oder des Strassenbauingenieurs zu dienen.

Arthur Lindsay, dipl. Arch. ETH/SIA, Ponte Cremenaga